

Stadt Boxberg

Main-Tauber-Kreis

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung des städtischen Schwimmbades in Boxberg
vom**

28.03.2011

Stadt Boxberg

Main-Tauber-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Schwimmbades in Boxberg

Der Gemeinderat der Stadt Boxberg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) am 28.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Eintritt in das Schwimmbad und die Benutzung der Umkleieräume werden folgende Gebühren erhoben:

1. Für Besucher über 16 Jahre
 - 1.1. Einzelkarte (einmaliger Eintritt) 2,50 €
 - 1.2. Zehnerkarte 22,50 €
 - 1.3. Saisonkarte 40,00 €

2. Für Besucher zwischen 5 und 16 Jahren
 - 2.1. Einzelkarte (einmaliger Eintritt) 1,80 €
 - 2.2. Zehnerkarte 15,00 €
 - 2.3. Saisonkarte 22,00 €

3. **Familienkarte / Saisonkarte** 90,00 €

Vater, Mutter und eigene Kinder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Schwerbehinderte (50 v. H. und mehr) gegen Vorlage eines Ausweises

- 3.1 **Familienkarte für Alleinerziehende / Saisonkarte** 60,00 €

Alleinerziehende mit eigenen Kindern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schüler und Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Schwerbehinderte (50 v. H. und mehr) gegen Vorlage eines Ausweises

4. Feierabendkarte
- Einzelkarte ab 18.00Uhr -
 - 4.1. für Besucher über 16 Jahre 2,00 €
 - 4.2. für Besucher zwischen 5 und 16 Jahren 1,00 €

5. Für Schüler, Studenten, Wehr- und Ersatzdienstleistende und Schwerbehinderte (50 v. H. und mehr) gelten gegen Vorlage des Ausweises die Gebühren unter 2.1., 2.2. und 2.3..

6. Für Jugendgruppen und auswärtige Schulklassen mit Aufsichtspersonal (ab 15 Personen) je Person 1,30 €

7. Für die Benutzung der Warmdusche 0,50 €

§ 2

Soweit für die Gebühr ein Alter maßgebend ist, ist für die Gebührenerhebung das Alter maßgebend, das vor dem 01. Januar des Jahres, in dem die Gebühr erhoben wird, vollendet war.

§ 3

Die Gebühr entsteht beim Betreten des Bades. Sie wird zum gleichen Zeitpunkt fällig.

§ 4

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.2004 außer Kraft.

Boxberg, den 29.03.2011

gez. Christian Kremer

Bürgermeister